

Hinweis: Dies ist die Lesefassung der AWAS des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Horschlitter Mulde – Berka/Werra“ vom 15.12.2003, in die die 1. Änderung vom 22.02.2007 eingearbeitet wurde. Rechtlich verbindlich sind die im Amtsblatt „Die Quelle“ bekanntgemachten Satzungen:

- AWAS vom 15.12.2003 (Amtsblatt „Die Quelle“ 03/2005 vom 23.12.2003)
- 1. Änderung der AWAS vom 22.02.2007 (Amtsblatt „Die Quelle“ 01/2006 vom 12.10.2007)

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Horschlitter Mulde - Berka/Werra“ (Abwasserabgabesatzung, AWAS)

vom 15.12.2003

Aufgrund des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit dem Thüringer Abwasserabgabengesetz und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Zweckverband folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und des § 7 des Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThAbwAG) zur Abwälzung der von ihm zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Verband nach § 7 i. V. m. § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Abgabeschuldner

1. Abgabeschuldner sind diejenigen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer und Inhaber von Betrieben sind, von deren Grundstück Abwasser aus einer Kleinkläranlage direkt in Gewässer, also nicht über das Kanalsystem des Zweckverbandes eingeleitet wird.
2. Abgabeschuldner ist außer dem Grundstückseigentümer, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Grundstück ist.

3. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

1. Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.
2. Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 5

Abgabemaßstab

1. Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Zahl der Einwohner, welche per 30. Juni des Kalenderjahres, für welches die Abwasserabgabe zu zahlen ist, auf dem Grundstück leben.
2. Die Abwasserabgabe für Gewerbebetriebe richtet sich nach der Zahl der Einwohnergleichwerte (Menge des eingeleiteten Abwassers wird in Einwohnergleichwerte umgerechnet).

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner bzw. je Einwohnergleichwert 17,90 €/Jahr.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berka/Werra, den 15.12.2003

Wiedemann

Verbandsvorsitzender

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit ihrem Schreiben vom 15.12.2003, AZ FD 07 103 A 335 1/2003 (ri) den Eingang der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Horschlitter Mulde – Berka/Werra“ gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO bestätigt und gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO der Bekanntmachung zugestimmt.

Becker

Fachdienstleiter Kommunalaufsicht